Hinweise zum Ausfüllen des Erfassungsbogens

Wir möchten Sie bitten, **alle versiegelten Flächen** auf Ihrem Grundstück zu erfassen und in die entsprechenden Tabellen einzutragen. **Angeschlossen** sind Flächen, wenn von Ihnen über entsprechende Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch Gefälle Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung gelangt. Bitte beachten Sie auch die nachfolgenden Ausfüllhinweise sowie das beigelegte Musterbeispiel.

- 1. Bitte prüfen Sie die Angaben zum Grundstück (Flurstücksnummer, Größe, Eigentümer) und korrigieren Sie diese gegebenenfalls.
- 2. Sofern von dem Grundstück Niederschlagswasser (auch nur von Teilflächen) in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist Punkt a) des Erfassungsbogens mit JA zu beantworten. Sofern Sie unter Punkt a) des Erfassungsbogens NEIN angeben, bitten wir Sie, die Art und Weise der Oberflächenentwässerung für Ihr Grundstück (Entwässerungssituation) unter den Punkten d) des Formulars anzugeben bzw. skizzenhaft darzustellen (Punkt f)), wie im nachfolgenden Muster gezeigt.
- 3. Die ermittelten versiegelten Grundstücksflächen sind in die Tabelle b) einzutragen. Bitte vergessen Sie nicht, für jede einzelne Fläche anzugeben, ob Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird oder die Fläche anderweitig entwässert wird.
- 4. Ein Anschluss versiegelter Grundstücksflächen an die öffentliche Einrichtung ist immer dann vorhanden, wenn Niederschlagswasser über entsprechende Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch Gefälle in die Regenwasser- bzw. Mischwasserkanalisation der Gemeinde Arnsdorf gelangt. Sofern von dem Grundstück kein oder nur von einem Teil der versiegelten Flächen Niederschlagswasser eingeleitet wird, tragen Sie bitte die Art der Entwässerung von diesen Flächen unter d) ein.

Versickerung: Niederschlagswasser wird **vollständig** versickert.

Nutzung: Niederschlagswasser wird vollständig weiterverwendet, z.B. zur Beregnung im

Garten. Für eine eventuelle Nutzung innerhalb des Gebäudes sind die Zustimmung der Gemeinde Arnsdorf sowie die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu beachten. (z.B. getrennte Systeme, separater Zähler für eingeleitete Abwasser-

mengen).

Direkte Einleitung in Gewässer:

Niederschlagswasser wird (ausschließlich) über private Leitungen in ein Gewässer eingeleitet.

- 5. Wird das Niederschlagswasser vor Einleitung in den öffentlichen Kanal in einer grundstückseigenen Rückhalteeinrichtung gesammelt oder Teile davon versickert bzw. genutzt (z.B. Zisternen oder Sickerschächte mit Überlauf in den öffentlichen Kanal), gilt dies als Einleitung, die Gebühr wird aber entsprechend gemindert. Entsprechende Angaben sind in der Tabelle c) vorzunehmen.
- 6. Sofern der Erfassungsbogen nicht oder nur unvollständig ausgefüllt zurückgesandt wird, wird bei der Ermittlung der Gebührenhöhe auf die pauschalierten Regelungen der Satzung zurückgegriffen.

Die Gemeinde Arnsdorf behält sich eine Überprüfung der gemachten Angaben ausdrücklich vor.

Beispiel

a)	Wird von dem Grundstück	K Niederschlagswasser in d	len öffentlichen Kanal eingeleite	t?
	Ja	Nein		

b) Grundflächen von Gebäuden oder bauliche Anlagen einschließlich Dachüberstände und Vorbauten, Garagen, Nebengebäude, Flächen überdachter Terrassen, Freisitze o. ä., Flächen mit komplett oder teilweise wasserdurchlässigem Belag, sonstige entwässerte Flächen

	garierums	Т	'	10	10		
7	Gartenhaus	4	4	16	16		
6	Teilfläche Hof	6	0,5	3	3		
5	Teilfläche Hof	3	10	30	30		
4	Teilfläche Hof	5	12	60	60		
3	Freisitz	4	3	12		12	
2	Garage	6	5	30		30	
1	Wohnhaus	10	9	90	90		
				in m²	in m²	in m²	
Nr.		in m	in m	(Länge x Breite)	senen Fläche	Anschluss	
Lfd.	Bezeichnung	Länge	Breite	Grund-fläche	Angeschlos-	Fläche ohne	

c) Angaben zu grundstückseigenen Regenrückhalteeinrichtungen mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation (z.B. Zisterne bzw. Sickerschacht mit Überlauf)

Grundstückseigene	Angeschlossene	Größe / Auffang-	Verwendungs-zweck	Bemerkung
Regenrückhalteein-	Flächen It. Auflistung	volumen der		
richtung mit Überlauf	Tabelle 1)	Rückhalteeinrichtung		
(Bezeichnung)	in m²	in m³		
Zisterne mit	1.0	2	Beregnung/Gießen des Gartens	
Überlauf	16	3	des Gartens	
Summe:	16	3		

d) Art der Entwässerung von versiegelten Grundstücksflächen <u>ohne Einleitung</u> des Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation.

Laufende Nr. It.	Fläche mit	Fläche mit	Fläche mit direkter	Sonstige	Ort der Entwässerung /	
Auflistung	Versickerung	Nutzung	Einleitung in	Fläche	Bemerkungen	
Tabelle 1)	in m²	in m²	Gewässer	in m²		
			in m²			
2			30			
3	12					
Summe:	12		30			

Auswertung:

Ermittlung der ansatzfähigen versiegelten Grundstücksfläche mit pauschalierter Satzungsreglung

Grundstücksgröße: 400 m²

Einordnung It. Satzung Mischgebiet Grundstücksfaktor: 0,6

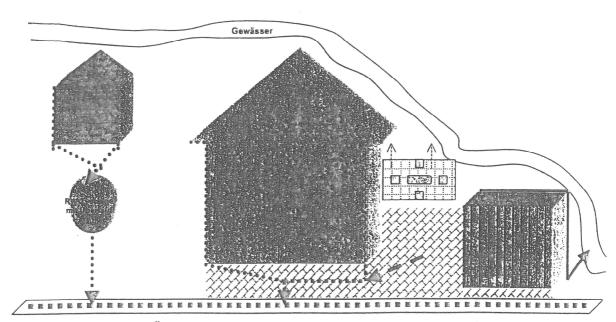
Ansatzfähige versiegelte Grundstücksfläche: 400 m² x 0,6 → **240 m²**

Ermittlung der ansatzfähigen versiegelten Grundstücksfläche lt. Erfassungsbogen

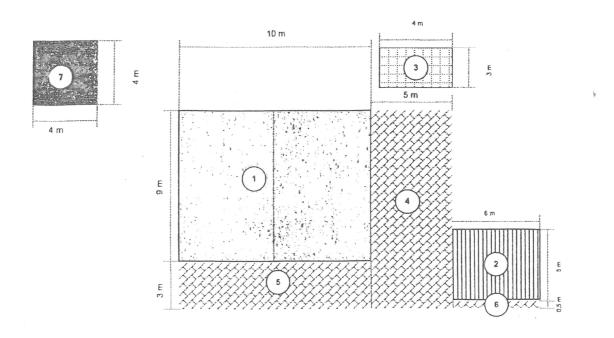
Grundstücksgröße: 400 m²

Angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche: → 199 m²

MUSTER



Öffentliche Verkehrsfläche mit Regenwasserkanal



Skizze mit Bemaßung

Auszüge aus der Abwassersatzung der Gemeinde Arnsdorf

§ 39 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

§ 40 Gebührenschuldner

3.

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 44 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
 - 1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände.
 - 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
 - 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 - 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 45 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

- (1) Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Einzelnen:
 - 1. für Grundstücke, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
 - 2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind

a)	in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten:	0,2
b)	in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten:	0,4
c)	in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten:	0,6
d)	in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten:	0,8
e)	in Kerngebieten:	1,0
lm	Übrigen:	
a)	für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe:	0,5
b)	für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen:	0,8
c)	für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) - 2e) bestimmen lässt	

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 24 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

- (2) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche (§ 44 Abs. 2) kleiner als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.
- (3) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 43 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 47 Höhe der Abwassergebühren (Abs. 3)

(diffuse Bebauung):

Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird 0,29 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche pro Jahr.

0.6